

51 4/7 1770
112

Herr Carl Theodor von Siles Gnaden Pfalzgraf bey Rhein,
 des Heil. Röm. Reichs Erbschatzmeister und Churfürst, in Bayern, zu Gütlich, Cleve
 und Berg Herzog, Fürst zu Mörs / Marquis zu Bergen op Zoom, Graf zu Beldenz, Sponheim,
 der Mark und Ravensberg Herr zu Ravenstein, &c. &c.

Siehe Getraue! Wie haben mißfällig vernommen, daß in Unseren beyden Herzogthümern Gütlich und Vera durch eigenmüßige Verhöhung des Geld-Courses zum Nachtheil des Publici der einweilen erlaubte 24iger Fuß übertrieben, und die Caroliner zu 7. Rthlr. 30. Sbr., ja gar 40. Sbr. und andere Sorten in nemlicher Proportion ausgegeben, so dann unterhältige 5. Sbr. 1. bis 6. Kreuzerstücke, schlechte Groschen, ingleichen holländische Schilling, und Dübblager, (welche alle ausser Cours seyn sollen) eingeführt werden, gleiche wie nun solches Unserer erlassenen General-Verordnung vom 24ten Juli 1766. scharr strack zuwider; so seynd Wir gnädigst bewogen, selbige hierdurch zu wiederholen, und zur Bequemlichkeit des Publici zu erläutern, verordnen mithin ausdrücklich, und wollen gnädigst, daß nach dem einweilen connivirten 24iger Gulden Fuß vom 15ten Jbris nächst künfftig anfangend die Gold und Silber Sorten höher nicht, dann wie folget, angenommen, und ausgegeben werden sollen, nemlich

Gold-Sorten

	Rthlr.	Sbr.	Gr.		Rthlr.	Sbr.	Gr.
Die in vorherigen Ed:kten im Cours behaltene Caroliner	7	20	--	Königl. Preussische Friderichs d'Or de Anno 1763.	5	48	--
Halbe detto	3	40	--	Churpälzische Doppiors	5	51	--
Viertel detto	1	50	--	Herzoglich Braunschweigische detto	5	50	--
Guinées und Königlich-Französische Schild Louisd'Or einweilen zu mehrerer Bequemlichkeit des Commercii	7	20	--	Churbayerische Maxd'Or	4	52	8
Halbe detto	3	40	--	Halbe detto	2	26	4
Viertel detto	1	50	--	Vollwichtige Kaiserl. Pälzische, und andere Reichs-Ducaten, worunter die Preussische und Braunschweiger de Anno 1742. so dann Päbstliche und Holländische Ducaten	3	30	--
Französische Sonnen Louisd'or	7	6	--	Kaiserl. Königl. Cränziger Ducaten	3	21	--
Halbe detto	3	33	--	Kaiserl. Russische Ducaten	3	17	8
Netto alte Louisd'Or	5	51	--	Souverains	9	50	--
Königlich-Spanische Doppien	5	51	--	Halbe detto	4	55	--
Netto doppelte	11	42	--	Ein Reichs Goldgülden	2	26	8
Netto Quadrupeln	23	24	--				

Silber-Sorten

Neue in Schrott und Korn gerechte Conventions-Thaler	1	36	--	Alte 10. Sbr. Stücke ante Annum 1730.	10	--	--
Halbe detto	--	48	--	Netto 5. Sbr. Stücke	5	--	--
Viertel detto	--	24	--	Neue Lüttiger Schilling	10	--	--
Conventions Kopfstücke à 20. Kreuzer so 24. Kreuzer coursiren	--	16	--	Neue Gütlich und Bergische 12. Sbr. Stücke ad normam Conventiois	14	8	--
Halbe detto	--	8	--	Dergleichen 3. Sbr. Stücke	3	8	--
Alte Kaiserl. und vormahls gerechte vollwichtige, id est 2. Eölnische Loth haltende Reichs Species Thaler	1	46	--	Alte Churpälzische 8. Albus Stücke 1738. geprägt	7	--	--
Halbe detto 1. Loth haltend	--	53	--	Neue Gütlich- und Bergische Sbr.	1	2	--
Viertel detto 1/2 Loth haltend	--	26	8	Churbayerische halbe Gulden de &c ante Annum 1746	20	--	--
NB. Die unwichtige haben keinen Cours				Wirtenbergische halbe Gulden	18	--	--
Königlich-Französische Laubthaler einweilen zu mehrerer Bequemlichkeit des Commercii	1	50	--	Alte Kopfstück	14	--	--
Halbe detto	--	55	--	Halbe detto	7	--	--
Viertel detto	--	27	8	Mannet 3 Wiener de Anno 1693 & 1694	8	--	--
Ein fünfrel detto, oder 24. Sols Französisch	--	22	--	Alte Chur-Eölnische Blaffert ante Annum 1730	3	--	--
Ein Zehntel detto oder 12. Sols Französisch	--	11	--	Halbe detto	1	8	--
Alte Französische Thaler, oder Louisblanc	1	28	--	Ein holländisch 3 Gulden Stück	51	--	--
Halbe detto	--	44	--	Ein holländisch 30 Sbr. oder anderthalb Gulden Stück	55	8	--
Viertel detto	--	22	--	Ein holländischer Gulden	37	--	--
Churpälzische Silberer fein Silber Thaler	1	46	--	Ein holländischer Rthlr, oder 2 1/2 Gulden Stück	32	8	--
Halbe detto	--	53	--	Ein alter Silber, so nicht verschliffen	1	--	--
Preussische Ducatons	1	46	--	Ein Pälzisch Kupfernes Fetmengen 1/2 Loth schwer	8	--	--
Halbe detto	--	53	--	Ein dero Quare Silber Stück ein 4tel Loth schwer	4	--	--
				Ein alter Pälzisch oder Eölnischer Fusch zu Vergleichung der Summen	2	--	--

Und ausser obgesagten keine Gold- Silber- noch Kupfer Gold-Sorten coursiren sollen; also befehlen auch gnädigst, daß ihr diese Unsere gnädigste Verordnung zu jedermans Nachricht von denen Camlen-publiciren, an denen Strögen, Anns-Häusern, und öffentlichen Gebäuden, auch Wirthshäusern, affigiren, mithin zugleich die unzulässige Erhöhung deren erlaubter Einführung deren Unterhältiger, oder in gegenwärtiger Verzeichniß nicht enthaltener Geld-Sorten unter Straf von ein hundert Ducaten in Gold, worab Wir ein Drittel unserm Fisco, ein Drittel denen Beamten Loci, und ein Drittel dem Denuncianten, wessen Namn verschwiegen bleiben solle, gewidmet haben, verbieten, und wie geschehen, inner 14 Tagen mit Befügung deren Executorum unter Straf 6 Rthlr. unterhängigst berichten sollet. Ihr habt diesemnach die Uebertretere jedesmal zur Caution von hundert Ducaten anzuhalten, den Uebertretern aber bei Unvermögensfalls zu arrestiren, und die abzuhalten seynende Protocolla, um die Brächten Declaration thun zu können, anhero einzusenden. Und damit diese Unsere gnädigste Willens Meinung auf das genaueste befolget werde, habe ihr auf die Uebertretere mit allem zu verwendendem Fleiß invigiliren zu lassen, und den jedesmaligen Vorfall anhero unter nemlicher Straf von 6 Rthlr. gehorsamst so genauer einzuberichten, als auf dem Fall, daß euch eine Uebertretung bekam, oder denunciiret seyn würde, ihr aber derselben Bestrafung verschieden, oder unterlassen haben werdet, ihr in ein hundert fünfzig Ducaten in Gold, wey Drittel für unsern Fiscum, und ein Drittel für den Denuncianten eo ipso fällig erklärt seyn sollet. Düsselldorf den 31ten Octobris 1770.

In statt- und von wegen Höchstgemelt Ihero Churfürstl. Durchl.

Vt. Graf von GOLTSTEIN

Sieger

Herr Carl Theodor von Sötes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein,
 des Heil. Rom. Reichs Erzschatzmeister und Churfürst, in Bayern, zu Gütlich, Cleve
 und Berg Herzog, Fürst zu Wors / Marquis zu Bergen op Zoom, Graf zu Beldenz, Sponheim,
 der Mark und Ravensberg Herr zu Ravenstein, &c. &c.

Liebe Getreue! Wir haben mißfällig vernommen, daß in Unseren beyden Herzogthümern Gütlich und Berg durch eigennützigte Verhöhung des Geld-Courses zum Nachtheil des Publici der einweilen erlaubte 24ger Fuß übertrieben, und die Caroliner zu 7. Rthlr. 30. Sbr., ja gar 40. Sbr. und andere Sorten in nemlicher Proportion aufgegeben, so dann unterhältige 5. Sbr. 1. bis 6. Kreuzerstücke, schlechte Groschen, ungleichen holländische Schilling, und Düsselger, (welche alle ausser Cours sein sollen) eingeführt werden, gleiche Bequämlichkeit des Publici zu erläutern, verordnen mithin ausdrücklich, und wollen gnädigst, daß nach dem einweilen connoirierten 24ger Gulden Fuß vom 15ten 9bris nächst künstig anfangend die Gold und Silber Sorten höher nicht, dann wie folget, angenommen, und ausgegeben werden sollen, nemlich

Die in vorherigen Edicten im Cours behaltene	Centner	Gold-Sorten	Rthlr.	Sbr.
Halbe detto	1	Königl. Preussische Friderichs d'Or de Anno 1763.	5	48
Viertel detto	2	Churfürstliche Doppiors	5	51
Guinees und Königlich-Französische Schild Louis	3	Herzoglich-Braunschweigische detto	5	50
vor Bequämlichkeit des Commercii	4	Churbayerische Maxd'Or	4	52
Halbe detto	5	Halbe detto	2	26
Viertel detto	6	Vollwichtige Kayserl. Pfälzische, und andere Reichs-Ducaten, worunter die Preuss.	3	20
Französische Sonnen Louisd'or	7	und Braunschweiger de Anno 1742. so dann Päbstliche und Holländische Du-	3	21
Halbe detto	8	caten	3	17
Detto alte Louisd'or	9	Kayserl. Königl. Erämiger Ducaten	9	50
Königlich-Spanische Doppien	10	Kayserl. Russische Ducaten	4	55
Detto doppelte	11	Souverains	2	26
Detto Quadrupeln	12	Halbe detto	2	26
Neue in Schrott und Korn gerechte Conventions-Ethalter	13	Ein Reichs Goldgülden	2	26
Halbe detto	14	Halbe detto	2	26
Viertel detto	15	Alte 10. Sbr. Stücke ante Annum 1730.	10	
Conventions Kopfstücke à 20. Kreuzer so 24. Kreuzer	16	Detto 5. Sbr. Stücke	5	
Halbe detto	17	Neue Püttiger Schilling	10	
Alte Kayserl. und vornahls gerechte vollwichtige, id est	18	Neue Gütlich und Bergische 12. Sbr. Stücke ad normam Conventionis	14	8
rende Reichs Species Ethalter	19	Dergleichen 3. Sbr. Stücke	3	8
Halbe detto 1. Loth haltend	20	Alte Churfürstliche 8. Albus Stücke 1738. geprägt	7	
Viertel detto 1. Loth haltend	21	Neue Gütlich und Bergische Sbr.	1	2
NB. Die unwichtige haben keinen Cours	22	Churbayerische halbe Gulden de & ante Annum 1746	20	
Königlich-Französische Landthalter einweilen zu mehr	23	Wirttembergische halbe Gulden	18	
Commercii	24	Alte Kopfstück	14	
Halbe detto	25	Halbe detto	7	
Viertel detto	26	Mannzer 3 Wiener de Anno 1693 & 1694	8	
Ein fünfzel detto, oder 24. Sols Französisch	27	Alte Chur-Eöllnische Blaffat ante Annum 1730	3	
Ein Zehntel detto oder 12. Sols Französisch	28	Halbe detto	1	8
Alte Französische Ethalter, oder Louisblanc	29	Ein holländisch 3 Gulden Stück	51	
Halbe detto	30	Ein holländisch 30 Sbr. oder anderthalb Gulden Stück	55	8
Viertel detto	31	Ein holländischer Gulden	37	
Churfürstliche Wilsberger fein Silber Ethalter	32	Ein holländischer Rthlr., oder 2 1/2 Gulden Stück	32	8
Halbe detto	33	Ein alter Silber, so nicht verschliffen	1	
Brabändische Ducatons	34	Ein Pfälzisch Kupfernes Jetnengen 1/2 Loth schwer	1	
Halbe detto	35	Ein detto Quartstück ein 4tel Loth schwer	8	
	36	Ein alter Pfälzisch oder Eöllnischer Busch zu Vergleichung der Summen	4	

Und ausser obersagten keine Gold- Silber- noch
 Compen-publiciren, an denen Kirchen, Mans-Häusern,
 hältiger, oder in gegewärtiger Verzeichniß nicht enthalte
 Dreitel dem Denuncianten, wessen Namen verschwiege
 unterthänigst berichten sollet. Ihr habt diekennmach
 die abzuhalten sende Proocola, um die Brüchten Declaration thun zu können, anhero einzusenden, Und damit diese Unsere gnädigste Willens Meinung auf das genaueste befolget werde,
 habe ihr auf die Uebertretere mit allem zu verwendendem Fleiß inzuwahren zu lassen, und den jedekmaligen Vorfal anhero unter nemlicher Straf von 6 Rthlr. gehorsamst so genauer einzuberichten,
 als auf dem Fall, daß euch eine Uebertretung bekam, oder denunciret sein würde, ihr aber derselben Bestraffung verschieden, oder unterlassen haben werdet, ihr in ein hundert fünfzig Ducaten in Gold,
 zwey Drittel für unsem Fiscum, und ein Drittel für den Denuncianten eo ipso sällig erkläret sein sollet. Dusseldorf den 31ten Octobris 1770.

In statt- und von wegen Höchstgemelt Jhro Churfürstl. Durchl.
 Vt. Graf von GOLTSTEIN

Sieger